Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner. — Görlitz: G. Müller. — Halle a. S.: J. Barck & Co. — Magdeburg: Robert Klaus. — München: C. Marxwald. —

Wien: A. Opelik, Stubenbastei 2. — Amsterdam: A. Delamar Ann., Spuistraat 184. — Frankreich: G. L. Daube & Co. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: G. L. Daube & Co. in London, 30 Fleet Street. — Polen und Russland: Rajchmann & Frendler in Warschau, Senatorengasse 22.

Nr. 76. **Berlin, Sonnabend den 14. Februar 1885, Abends.** **24. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** (**Wilhelmstraße 32**, Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.**, sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Inhalt der Sonntags-Beilage Nr. 7: Die Folgen einer Kaffeestunde. Von F. Erhardt. — Vaterländische Erinnerungen: Das Kathakinen-Service. Von Frhr. B. v. Köhne. — Mannigfaltiges: Handel und Schifffahrt auf den Philippinen im Jahre 1883 (Fortsetzung). Viehzucht und Viehhandel der Schweiz. Die Physiologie der Liebe. — **Haus- und Landwirthschaft:** Neuere Richtungen auf dem Gebiete der Schafzucht. Haferreisig bei Pferdefütterung. — Kleine Mittheilungen.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 14. Februar.

Zur Angelegenheit der Reform des Strafverfahrens gehen uns von einem Juristen im praktischen Justizdienste nachstehende Ausführungen zu, mit denen wir uns nicht identifiziren sehen möchten, welche aber der Aufmerksamkeit aller betheiligten Faktoren werth sein dürften:

Die Reform des Strafverfahrens wird mit größerer Zuversicht auf ihre praktische Brauchbarkeit erhofft, seitdem laut authentischer Mittheilung der Herr Reichskanzler selbst sein Augenmerk auf sie gerichtet hat. Läßt sich aber hoffen, daß, wie alle Unternehmungen des großen Mannes, so auch die unter seiner Aegide jetzt in Fluß gerathene Reformbestrebung mehr den nächsteren Bedürfnissen des praktischen Lebens Beachtung schenken wird, als kasterhaft hyperbolalen Theorieen, so scheint es angezeigt, daß Praktiker, und zwar besonders auch Praktiker erster Instanz, nicht blos aus den Hauptstädten, sondern mehr noch aus Provinzialorten, gefragt oder ungefragt, rücksichtslos ihre Meinung äußern über die ihnen in der Praxis aufstoßenden und daher aktenmäßig zu belegenden Mängel des gegenwärtigen Verfahrens.

Als solche glaubt Schreiber dieser Zeilen vorläufig kurz folgende hervorheben zu sollen, von denen einzelne selbst weiteres sogar ohne Gesetzesänderung beseitigt werden können.

1. Die mannigfachen Zeichen von Mißtrauen gegen Polizei und Staatsanwaltschaft sollten aus den Gesetzen verschwinden und man sollte in ihnen die amtliche Pflichttreue beim gewissenhafte Unparteilichkeit der Staatsanwalte derjenigen der Richter gleichstellen, zumal in der Praxis ein Unterschied nicht besteht und das Publikum in Deutschland einschließlich der enragirtesten Fortschritter, sobald einmal sie selbst verbrecherisch geschädigt sind, doch stets von Polizei und Staatsanwaltschaft Hülfe verlangt, auch Mißerfolge der Strafjustiz mehr diesen Behörden zur Last legt als eigener Lässigkeit oder dem Mangel krimineller Erfahrung bei einseitig zivilistisch gelehrten, vielleicht auch durch Laien sahm gelegten Richtern. Das Wagniß von §§ 127 St.-P.-O. bis Festnahme und Verhaftung, ohne welche gerade in den bei einer Verbrecherlaufbahn hochwichtigen sogenannten „kleineren" Anfangsstrafthaten häufig jede Mühe vergeblich bleibt. Speziell die Haftstellung heimathloser und landstreichender" Verdächtiger sollte den Strafverfolgungsbehörden unbedingt geschert werden, damit nicht kriminell unerfahrene oder unterressirte Amtsrichter sogar überführte Zigeuner vor der Verurtheilung auf Nimmerwiedersehen aus der Untersuchungshaft entlassen, ohne daß Beschwerde dies aufzuhalten vermag.

2. Die kurze „Klagfrist" nach § 126 St.-P.-O., welche erfahrungsmäßig zur Feststellung von Personalien verhafteter Unbekannter bei Provinzial-Amtsgerichten fast niemals reicht, muß verlängert werden, oder besser „als unterbrochen gelten" und „ruhen" sobald Inhaftat einer Lüge bezüglich seiner Personalien überführt ist. Dies erscheint um so nothwendiger, wenn bei Schöffengerichtssachen (also auch bei jedem Diebstahl oder Betrug mit Objekten von nicht mehr als 25 ℳ so lange die in solchen nicht zu ermittelnden Vorstrafen für „Rückfallklage" fehlen) nach § 176 St.-P.-O. eine „Vorunterfuchung" unzulässig bleibt.

3. Vertheidigung tauber oder stummer Angeschuldigter erscheint gegen § 140 St.-P.-O. auch in solchen Fällen gerichtlichen Beistandes nothwendig, wie überhaupt richtige Mitarbeit der Advokaten behufs Aufklärung der Sache vor der Anklage, im Gegensatz zur jetzt oft beliebten Verdunkelung nach ihr, allen für die Sache der Strafrechtspflege selbstlos Interessirten ermindert sich.

4. Zur Erleichterung dessen bringe man auch an die kleinsten Amtsgerichtsorte Rechtsanwalte, bezw. begünstige solche beim Verdrängen der gemeinschädlichen Winkelkonsulenten durch Zutheilung des Notariats und Anweisung der Richter zur Entlohnung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Was die „Vorbereitung der öffentlichen Klage" betrifft, so sollte die Gendarmerie ihre Anzeigen direkt der für die fragliche Strafthat zuständigen Staatsanwaltschaft überreichen, statt wie bisher in Preußen der Polizeibehörde des Thatortes. Hierdurch würde die erfahrungsmäßig nicht selten eintretende, und bei den Geschäfts- wie Personalverhältnissen in kleinen abgelegenen Dörfern sogar entschuldbare, Säumniß gegen § 163 St. P. O. vermieden, welche oft genug die ganze Untersuchung schädigt. Nebenkommunikation der Gendarmerie mit der Ortspolizei wäre ja nicht ausgeschlossen.

6. Selbst-Ermittelungen der Staatsanwalte nach § 159 St. P. O. sollten mehr als bisher haben Zeit ungirt werden. Die Mehrzahl der Staatsanwalte fungirt an kleineren Orten und für ländliche Bezirke, muß also mangels Vorarbeit großstädtischer Polizeipräsidien ihrerseits Polizeiarbeit leisten bezw. oft wenig fruchtige Polizeiorgane kriminell dirigiren. Offenbar wird aber ein analog dem Landrath seinen Bezirk in Personen-, Ortsverhältnissen und Sitten kennender Staatsanwalt weit besser arbeiten und in persönlicher Recherche weit schneller zu richtigem Untersuchungsresultat kommen, als ein blos die Akten lesender Bureaukrat oder auch kriminell unerfahrene Vorsteher.

7. Dadurch etwa nöthig werdender Vermehrung der Staatsanwaltsstellen dürften, zumal bei gegenwärtigem Assessorenvorrath, unsichtige Volksvertreter ebensowenig Schwierigkeiten in den Weg legen, wie dem im Interesse schöffengerichtlicher Strafrechtspflege durchaus nöthigen Besetzen aller Amtsanwaltsstellen mit juristisch und sozial dem Amtsrichter gleichstehenden Assessoren, als Staatsanwalten für ein oder mehrere Amtsgerichte, unter Enklastung der Landgerichts-Staatsanwaltschaft.

8. Um Vorwahme richterlicher Untersuchungshandlungen müßte der Staatsanwalt nicht blos, wie § 160 St. P. O. vorschreibt, den vielleicht wenig für Strafrecht interessirten Amtsrichter ersuchen dürfen, sondern auch den stets kriminell geschulten „Untersuchungsrichter", zumal Ungeschicklichkeiten bei den ersten Feststellungen meist nie wieder gut zu machen sind, auch ferner größere Sachen später ja so wie so an diesen Untersuchungsrichter in „Vorunterfuchung" zu gelangen pflegen.

9. Ob Zeugen schon im „vorbereitenden" Verfahren zu beeiden seien, sollte entgegen § 65 St. P. O. ganz vom Ermessen des vernehmenden Richters abhängen, mit der Beschränkung, daß ein ausdrücklicher Beeidigungsantrag bei die Strafsache leitenden und für ihr Ende in Einstellung oder Klageerhebung verantwortlichen, zudem Personen wie einschlagende Umstände naturgemäß meist am besten kennenden Staatsanwalts nur aus aktenkundig zu machenden und der Beschwerde unterliegenden Gründen abgelehnt werden kann. Dadurch würde gar manche Strafthat mehr aufgedeckt, aber auch manche Anklage bezw. Freisprechung und damit Justizschädigung gespart werden.

10. Die Beeidigung sollte stets erst nach ausführlicher Vernehmung und genauer Wiederholung des Protokollirten erfolgen, und zwar in gemeinverständlicherer, wo volksthümlich hergebracht auch feierlicherer, Form als bisher. Dies und Ausdehnung des freien, nur wie z. 9 beschränkten Gerichtserneffens über die Beeidigung auch auf die Hauptverhandlung dürfte allein dem graffirenden Meineidsübel abhelfen.

11. Die Behandlung der Ablehnungsgesuche gegen Richter (§ 27 ff. St. P. O.) ist zu ändern, damit nicht, wie geschehen, ein raffinirter Angeklagter durch kurz vor oder erst in den Verhandlungstermin eingebrachte, immer wieder neue Ablehnungsgründe ungebührlich das Verfahren aufhalten kann.

12. Die „sofortige Hauptverhandlung ohne Vorbereitung" nach § 211 St. P. O. sollte verboten sein gegenüber solchen Personen, deren Personalien und Vorstrafen nicht bereits ganz sicher und voll dem erkennenden Gericht aktenmäßig feststehen, stets also gegenüber allen fremden oder auch nur außerhalb ihres Geburts- und Strafkontroll-Orts angehaltenen Landstreichern und Bettlern.

13. Die Zulässigkeit des „Kontumazialverfahrens" bei der „Hauptverhandlung" sollte über § 323 ff. St. P. O. hinaus erweitert, oder mindestens der Angeklagte stets bei der Anklageaufstellung ausdrücklich auf etwaigen Antrag nach § 332 St. P. O. hingewiesen werden.

14. Der „Berichterstatter" sollte entgegen § 23 St. P. O. von der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen sein; vielmehr sollte im Interesse möglichst prüfender Strafrechtspflege und sehr oft zu Gunsten des Angeklagten selbst gerade er befähigen oder ein anderer der besitzenden Richter die Akten innen müssen, damit nicht wie jetzt der aus ihnen allein thatsächlich und rechtlich vorbereitete Vorsitzende ein allzugroßes Uebergewicht hat bei der Beweisaufnahme wie beim Urtheil. Das ideale Prinzip reinster Mündlichkeit erscheint selbst im Strafprozeß unerreichbar und undurchführbar, so gewagt, so lange die Richter nur von Menschen mit menschlichen Schwächen sind; Befangenheit aus Aktenkenntniß einem sein ganzes Leben und Streben der möglichsten Unparteilichkeit widmenden Berufsrichter vorzuwerfen, kann wohl nur ein sich schuldig fühlender Verbrecher wagen.

15. Die „Anklageschrift" der Staatsanwaltschaft sollte entgegen § 198 St. P. O. in allen Fällen, wo es voraussichtlich zur Hauptverhandlung kommt, also auch in Schöffengerichtssachen, außer den Beweismitteln auch dem Angeklagten noch, wenn noch so kurze Zusammenstellung der für letzteren wichtigen ermittelten Thatsachen enthalten, damit der Richter über den zuweilen (z. B. bei Betrug) nicht zweifellosen Ibeengang der Anklage von vornherein im Klaren und der Angeklagte sich voll auf etwaigen Entlastungsbeweis vorbereiten im Stande ist. Die bei Angewöhnung kurzer Schreibweise nur geringe Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft dürfte belohnt werden durch Wegfall von Rückfragen und Beschwerden, sowie von neuen Terminen wegen Vertagung bei erstem Hauptverhandlung.

16. Die Normen über „sachliche Zuständigkeit" der verschiedenen Arten von Gerichten sollten geändert, bezw. die Kompetenz der schnell belebt gewordenen Schöffengerichte erweitert werden, damit nicht mehr als 25 ℳ so lange die in solchen nicht zu ermittelnden Vorstrafen für „Rückfallklage" fehlen) nach § 176 St.-P.-O. eine „Vorunterfuchung" unzulässig bleibt.

17. Die Vorschriften in § 270 und § 209 St. P. O. sind zu ändern, damit nicht ein in Schwurgerichtssprüchs unbewandertes Schöffengericht z. B. die Macht hat, ohne Beschwerdemöglichkeit nicht blos sich für Aburtheilung eines als „grober Unfug" angeklagten zielsosen Schießens mit blindgeladenem Pistol unzuständig zu erklären, sondern zugleich auch ohne Vorbereitung mit der Sagatelle fortspielig, aber selbstredend erfolglos, das Schwurgericht zu belasten.

18. Daß und wann die „Schwurgerichte" ganz beseitigt und durch „Schöffengerichte" ersetzt werden, erscheint wohl nur als Frage der Zeit, da dieses allein für politische Majorisirung taugliche, dagegen für kühle sachliche und unparteiliche Rechtsprechung nachzuweisen Allzusehr verlagerten Institut von keinem Unbefangenen mehr geschützt werden dürfte.

19. Damit würde von selbst ein aus § 78 gegen § 83 St. P. O. resultirender Uebelstand des jetzigen Schwurgerichtsverfahrens fallen: nämlich daß gerade zu dem hochwichtigen Vorsitz bei Schwurgerichten Richter gewählt werden, welche noch keine Uebung im Leiten von Verhandlungen haben, weil nur er und nicht auch der Vorsitz bei der zuverlässigeren Strafkammer als Probitstein freistehe für Kandidaten zum Avancement ins Landgerichtsdirektorium.

20. Der „Strafvollzug", als der ganzen Strafrechtspflege zweiter und dem ersten in Wichtigkeit keineswegs nachstehender Theil sollte unter eine einzige Zentralleitung gebracht und so geregelt werden, daß besonders schon die kurzen Gefängnißstrafen ihren Zweck voll erreichen, statt wie bisher den Anfänger zu verderben oder mindestens nicht abzuhalten bezw. nicht zur Erkenntniß seines Unrechts zu bringen.

21. Das „Zustellungswesen" könnte für Strafsachen bedeutend vereinfacht werden.

22. Endlich sollte auch das ganze Bureau- und Formularwesen", von welchem der Schneid aller Strafjustiz mehr abhängt, als Theoretiker annehmen mögen, vereinfacht und gebessert werden nach den Vorschlägen gerade derjenigen, Beamten, welche darin praktische Erfahrungen bis in die neueste Zeit gesammelt haben.

Der **Reichstag** trat heute in die zweite Berathung der Getreidezölle ein und beschloß betreffs der geschäftlichen Behandlung der einzelnen Positionen die Berathung über den Weizen- und Roggenzoll mit einander zu verbinden, auch bei diesen Positionen eine allgemeine Debatte nicht auszuschließen. Der erste Redner, Abg. Rack (Zentrum), wandte sich gegen den letzteren Befugniß einen ziemlich eingehenden Gebrauch und betonte namentlich die Nothwendigkeit der Solidarität der Interessen. Seine Abstimmung mache er davon abhängig, ob seine für den Fall einer eintretenden Theuerung beantragten Kautelen angenommen werden. Abg. Flügge (deutschkonservativ) bekonte, daß er persönlich noch auf dem Standpunkte von 1879 stehe, nur die Verhältnisse hätten sich geändert. Die Nothlage der Landwirthschaft sei vorhanden; das sei zweifellos. Er glaube auch, daß der erhöhte Schutzzoll zur Beseitigung des Nothstandes beitragen werde. Sicher sei es allerdings nicht. Aber der Versuch müsse jedenfalls gemacht werden, und er könne gemacht werden, da die Schuzzölle die Konsumenten erfahrungsmäßig nicht empfänden. (Während dieser Rede war der Reichskanzler Fürst v. Bismarck im Hause erschienen.) Bei Schluß des Blattes hatte Abg. Roland (deutschfr.) gegen die qu. Zollerhöhung das Wort.

Das **Abgeordnetenhaus** begann in seiner heutigen Sitzung die Berathung des Etats der Eisenbahnverwaltung. In längeren Ausführungen suchte der Abg. Büchtemann (Frs. Vp.) den Nachweis zu führen, daß die an die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens geknüpften Hoffnungen sich nicht erfüllt hätten, insbesondere seien die finanziellen Resultate hinter den Erwartungen weit zurückblieben. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten wies die Vorwürfe des Vorredners als unbegründet zurück. Wenn auch noch hier und da Mißgriffe vorgekommen, so seien bei einem so kolossalen Apparat solche unvermeidlich, aber im Ganzen werde verhältnißmäßig correkt verfahren, voll und ganz ihre Pflicht zu erfüllen. Die allgemeine Debatte dauerte bei Schluß der Redaktion fort.

Der Abg. **Rickert** verlas am Dienstag in seiner großen Reichstagsrede gegen Getreidezölle eine Petition aus dem Amte Lilienthal in Hannover, welche, nach seiner eigenen Erklärung, zeigen sollte, wie die Bauern über die Sache denken. Durch einen Zwischenruf wurde Herrn Rickert die Frage vorgelegt, ob die Petition gemacht sei, und darauf antwortete Herr Rickert nach dem stenographischen Bericht:

> Wo die Petition gemacht ist? Bitte, wenn Sie sie lesen wollen, dann können Sie sich das wohl selbst beantworten. Wenn Sie damit vielleicht die Andeutung haben machen wollen, daß das in Berlin gemacht wäre, so täuschen Sie sich in diesem Falle. Wenn Sie mir auch nicht viel Klugheit zutrauen, aber so dumm bin ich doch, wenn nach so kurze Zusammenstellung der für letzteren wichtigen ermittelten Thatsachen enthalten, damit der Richter über den zuweilen (z. B. bei Betrug) nicht zweifellosen Ibeengang der Anklage von vornherein im Klaren und der Angeklagte sich voll auf etwaigen Entlastungsbeweis vorbereiten im Stande ist. Die bei Angewöhnung kurzer Schreibweise nur geringe Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft dürfte belohnt werden durch Wegfall von Rückfragen und Beschwerden, sowie von neuen Terminen wegen Vertagung bei erstem Hauptverhandlung.

Nach dem ersten von Herrn Rickert verlesenen Satze baden die Lilienthaler Bauern also die verderbliche Vertheuerung des Getreides gestrichen, sonst ist nur das Wort „wieder" ausgefallen; aus dem zweiten die Worte „aber — oft genug durch eigene Schuld überschuldeten", außerdem ist der Schluß geändert, da vielleicht den Lilienthalern die Phantasie des „Reichsblatt" doch zu hoch ging.

Wo ist also die Petition gemacht? Dies Verfahren zu charakterisiren, überlassen wir Herrn Rickert! Wir sind zu „nobel" dazu.

Nach dem für den Monat Dezember 1884 ausgegebenen Heft der Statistik des Deutschen Reiches war die Ausfuhr von **Fabrikaten der Textilindustrie** im Jahre 1884 im Vergleich zum Jahre 1883 folgende:

	1884 1883 100 Kg. netto	
Dichte Baumwollenwaaren	149,782	136,768
Undichte Baumwollenwaar., baumwollene Spitzen und Stickereien	9,132	7,787
Baumwollene Strumpf- und Posamentierwaaren	89,068	83,303
Leinenwaaren aller Art	36,597	34,738
Seiden- und Halbseidenwaaren . .	52,320	47,912
Wollenwaaren aller Art	248,575	241,698
Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren	62,863	54,960
zusammen	648,337	607,096

Die Ausfuhr von Fabrikaten der Textilindustrie hat demnach im Jahre 1884 im Vergleich zum Jahre 1883 um 41,241 Doppelzentner zugenommen. Die Steigerung entfällt bei dichten Baumwollenwaaren insbesondere auf gefärbte und bedruckte Waaren dieser Art, bei Leinenwaaren auf Damast, Tischzeug, Bänder, Borten und Zwirnspitzen, also auf Artikel von größerem Werthe, bei der Position „Seiden- und Halbseidenwaaren" auf Zeugwaaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle, bei Wollenwaaren auf undedruckte Tuch- und Zeugwaaren. Dieser beträchtlichen Ausfuhr steht eine Einfuhr von Fabrikaten der Textilindustrie in einer Gesammtzahl von nur 105,658 Doppelzentnern gegenüber, wovon auf dichte Baumwollenwaaren 7931, undichte Baumwollenwaaren, baumwollene Spitzen und Stickereien 7647, baumwollene Strumpf- und Posamentierwaaren 600, Leinenwaaren 65, 664, Seiden- und Halbseidenwaaren 4834, Wollenwaaren 16,581 und Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren 2401 Doppelzentner treffen. Im Vergleich zum Vorjahr hat hier Einfuhr um 8067 Doppelzentner abgenommen. Der Ausfall beruht in der Hauptsache auf einer geringeren Einfuhr von roher Leinwand mit 17 bis 40 Fäden auf 4 Quadratzentimeter Gewebefläche (Position 34 a) und ist, ungeachtet gleich des Nachweises über die Einfuhr von Leinwand mit dem hierüber im Dezemberheft des Vorjahres veröffentlichten ergiebt sich, daß von solcher Leinwand allein 16,850 Doppelzentner weniger im Jahre 1884 zur Einfuhr gelangten.

Diesem Verkehr an Gansfabrikaten gegenüber hat sich die Ein- und Ausfuhr von Halbfabrikaten der Textilindustrie im Jahre 1884 im Vergleich zum Vorjahre folgendermaßen gestaltet:

	Einfuhr 1884 100 Kg. netto	1883	Ausfuhr 1884 100 Kg. netto	1883
Baumwollengarn	221,409	219,472	71,843	81,771
Leinengarn u.				
lein. Zwirn	150,053	151,992	20,913	20,853
Wollengarn .	189,979	166,573	51,843	48,136
Rohseide und ungefärbte Floreseide .	37,763	33,726	10,423	9,943
Gefärbte Seide	4,221	4,290	4,978	4,249
zusammen	603,425	576,053	160,000	164,951

Die Einfuhr von Halbfabrikaten der Textilindustrie hat demnach im Jahre 1884 im Vergleich zum Jahre 1883 um 27,372 D.-Ztr. zu, die Ausfuhr dagegen um 4951 D.-Ztr. abgenommen. Speziell von einheimischen Baumwollengarn wurden 7213 D.-Ztr. weniger, von rohem zweibrähtigem Baumwollengarn dagegen 7612 D.-Ztr. mehr eingeführt. Bei der Einfuhr von gebleichtem oder gefärbtem, sowie von drei- und mehrdrähtigem Baumwollengarn und von baumwollenem Nähfaden ergiebt sich gleichfalls eine Steigerung. Die Einfuhr von rohem Leinengarn ist um 5414 D.-Ztr. zurückgegangen, dagegen die Einfuhr von gefärbtem rc. Leinengarn und von leinenem Zwirn um 3475 Doppelzentner gestiegen. Die Einfuhr von Wollengarn hat um 23,406, die Ausfuhr hiervon um 3707 D.-Ztr. zugenommen. Die Minderausfuhr von Baumwollengarn beruht in der Hauptsache auf einer geringeren Ausfuhr von gebleichtem oder gefärbtem ein- und zweidrähtigem Baumwollengarn. Zugenommen hat es gegen die Ausfuhr von baumwollenem Nähfaden und von Wicogneregarn.

Rundschau im Auslande.

Das vorbereitende Stadium der **italienischen** Aktion im Rothen Meere nähert sich seinem Ende. Zwei Expeditionen haben bis jetzt 3200 Mann nach dem afkupirten Küstenstrich von Suakin bis Assab befördert, und der Abgang einer dritten Expedition, mit dem Bestimmungsorte Massauah, wird für den 19. oder 20. d. M. in Aussicht gestellt. Diese zur Verstärkung der Garnison des letztgenannten Platzes bestimmte Truppensendung soll nach dem „Popolo romano" 1400 Mann stark sein. Man darauf daraus abnehmen, daß Massauah den Mittelpunkt der am Rothen Meere geplanten Aktion Italiens bilden dürfte, und diese Ansicht erhält eine direkte Bestätigung dadurch, daß die „Agenzia Stefani" meldet, Oberst Saletta, welcher in Massauah an chef kommandirt, habe Befehl erhalten, die Umgegend der Stadt von den dem Mahdi anhängenden Streifschaaren zu säubern, die während der Anwesenheit der kleinen ägyptischen Garnison bis an die Thore der Stadt gekommen seien. Sowohl der Wortlaut als der Sinn dieser Ordre lassen sich ungezwungen als eine den Obersten Saletta ertheilte carte blanche deuten, so zu handeln, wie es den Umständen angemessen ist.

Verschiedene Zeitungsnachrichten geben zu verstehen, daß das Verhältniß Italiens zur **Pforte** neuestens eine Besserung erfahren habe, nachdem letztere den Eindruck gewonnen, daß man in Rom thatsächlich nicht gewillt sei, den legitimen Hoheitsrechten des Sultans in den okkupirten Gebieten Eintrag zu thun. Damit stimmt auch, was der „Pol. Korr." aus Rom über die Intentionen der italienischen Aktionspolitik geschrieben wird:

> Italien wird bei seinem Vorgehen zur Wahrung seiner Interessen im Mittelmeere nur mit Mitteln operiren, welche mit den durch die Allianz mit den Zentralmächten übernommenen Verpflichtungen vereinbar sind. Ferner ist es selbstverständlich, daß Italien nicht den Wunsch hat, sich zu bereichern und sich auf die Betheiligung italienischer Interessen beschränken will. Ebenso bildet die Vermeidung aller Territorialfragen der Türkei gegenüber einen Punkt dieses Programmes, wovon man sich wohl mit der Zeit in Konstantinopel überzeugen wird. Aus diesen Gesichtspunkten wird Italien seine Aktion im Rothen Meere gestalten, und im Einklange mit diesem Programm steht auch der am Tage der Besetzung von Beilul dem italienischen Botschafter Grafen Corti ertheilte telegraphische Auftrag, die hohe Pforte zu versichern, daß die Besetzung von Beilul keinerlei Souveränitätsrecht tangire und dies im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Bekämpfung der in jenen Gegenden herumstreifenden Räuberschaaren erfolgt sei."

Von dem Stande der **englischen** Operationen im Sudan hat seit den letzten 24 Stunden nichts verlautbart. Dagegen wird der Eintritt Lord Roseberrys und Shaw-Lefevres into das Ministerium Gladstone vielfach so aufgefaßt, als werde die Londoner auswärtige Politik in entschiedenere Bahnen einlenken. Die Reorganisirung des Kabinets soll sogar mit den Ernennungen der genannten beiden Persönlichkeiten noch keineswegs abgeschlossen sein. Von den neuen Ministern ist Lord Roseberry, welcher schon in der letzten Zeit eine ziemlich eifrige außerparlamentarische Redethätigkeit entwickelt hat, Mitglied der Peerskammer und war zuletzt Unterstaatssekretair im Ministerium des Innern; er zählt erst 38 Jahre, ist somit gegenwärtig der jüngste Minister im Kabinet Gladstone. Mr. Shaw-Lefevre steht im 53. Jahre und hat seit 1866 hohe Posten in den Departements des Innern, des Handels und der Marine innegehabt.

Die „Köln. Ztg." signalisirt die bevorstehende Einführung von **Schutzzöllen** in den **Niederlanden**.

> „Wenn nicht alle Anzeichen trügen — schreibt das rheinische Blatt — dann wird in Bälde auch das letzte Land in Europa, in dem man noch eine steuerfreie Zigarre rauchen konnte, vom Schutzzoll verschwunden sein, denn mit der Einführung der Tabaksteuer wird es wohl trotz der heftigsten Gegenwehr bitterer Ernst werden. Der finanzministrer hat von verschiedenen Handelskammern, Tabaksproduzenten, Ein- und Ausfuhrhäusern Gutachten verlangt, und wenn dieselben auch in einem seinem Plane keineswegs günstigen Sinne ausgefallen sind oder noch ausfallen werden, so steht die Volksvertretung doch vor der unabweisbaren Nothwendigkeit, die Quelle des von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Defizits im Staatshaushalt zu verstopfen. An die Einführung einer Einkommensteuer ist nach der jetzigen Zusammensetzung der Kammer nicht zu denken, schon mehr als einmal ist sie die Klippe gewesen, an der ein Finanzminister scheiterte, und so ist angesichts der gebieterischen Nothwendigkeit kein anderer Ausweg übrig geblieben, als den Tabak zu besteuern."

Das hinterindische Königreich **Birma** ist gefällig genug, dem englischen Annexionsdrange Vorwände über Vorwände zu gelegentlicher Bethätigung zu bieten. Aus Rangun kommt die Nachricht nach London, daß die Kachyens den Palast des britischen Residenten in Bhamo verbrannt haben, um die Birmanesen zu verhindern, sich in demselben festzusetzen. In Folge dessen hat die Rangruner Handelskammer eine in starken Ausdrücken gehaltene Eingabe an die indische Regierung verfaßt, worin um englische Einmischung in die Wirren Oberbirmas nachgesucht wird.

Parlamentarisches.

Die von den Abgg. Dr. Freiherr v. Schorlemer-Alst, v. Kardorff, Dr. Frege, Günther, Graf von Doenshroech, Freiherr v. Hornstein, Dr. v. Kulmiz, Staudy, Ubben und Letocha mit Unterstützung der „Freien volkswirthschaftlichen Vereinigung" zu der Zolltarifnovelle angebrachten Abänderungsanträge unterscheiden sich bezüglich der Getreidezölle von der Regierungsvorlage dadurch, daß der Zoll für Roggen ebenfalls auf 3 ℳ erhöht; Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und andere nicht besonders genannte Getreidearten unverändert bleibt (1 ℳ, Regierungsvorlage 2 ℳ); ebenso der Zoll auf Gerste (Regierungsvorlage 1 ℳ 50 ₰). Der Zoll auf Raps, Rübsaat und Mohn, den die Regierungsvorlage nicht erhöhen will, soll auf 3 ℳ, Mais auf 1 ℳ (Regierungsvorlage 50 ₰), Malz auf 2 ℳ 10 ₰ (Regierungsvorlage 3 ℳ), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel auf 3 ℳ (Regierungsvorlage 4 ℳ) erhöht werden. Von Gemüse soll nur Kraut (Kopfkohl) zollfrei bleiben, für alles Uebrige der Zoll 5 ℳ betragen; getrocknete Zichorien und gedörrte Rüben (bisher zollfrei) mit einem Zoll von 1 ℳ belastet werden.

Vom Abg. Dr. Delbrück liegt bereits ein Eventualantrag vor, für den Fall die Erhöhung des Roggenzolls abgelehnt wird, den Weizenzoll auf 4 ℳ zu erhöhen.

> • Von dem Abg. v. Kardorff und Genossen ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, eingebracht:
>
> § 1. Die Eingangszölle von den unter Nr. 9 (Getreide rc.) und Nr. 25 q 2 (Mühlenfabrikate rc.) des gegenwärtig geltenden Zolltarifs fallenden Gegenständen, sowie von den unter Nr. 25 e 2 dieses Tarifs fallenden Schaumweinen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des demselben vorliegen-